



INTERNATIONAL INSTITUTE FOR THE UNIFICATION OF PRIVATE LAW
INSTITUT INTERNATIONAL POUR L'UNIFICATION DU DROIT PRIVE

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES
TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL
CARRIAGE BY RAIL

**DIPLOMATISCHE KONFERENZ ZUR ANNAHME
EINES EISENBAHNPROTOKOLLS ZUM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER INTERNATIONALE
SICHERUNGSRECHTE AN BEWEGLICHER
AUSRÜSTUNG**

Luxemburg, 12. bis 23. Februar 2007

UNIDROIT/OTIF 2007
DCME-RP – Dok. 21
Original: Englisch
14. Februar 2007

ZUSAMMENFASSUNG DER AM 13. FEBRUAR 2007 GEFASSTEN BESCHLÜSSE

1. Nachdem die Konferenz eine Einführung zum Betrieb des gemäß dem Protokoll zum Kapstadt-Übereinkommen betreffend Besonderheiten der Luftfahrzeugausrüstung errichteten Internationalen Registers gehört hatte, bestellte die Konferenz auf Vorschlag der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, mit Unterstützung der Regierung Griechenlands, einen Registerausschuss.
2. Der Gesamtausschuss setzte seine Beratung des Entwurfes des Protokolls zum Kapstadt-Übereinkommen fort und beschloss, Artikel XXV des Entwurfes des Protokolls zur Vorberatung an eine vom Vertreter Deutschlands einzurichtende offene *ad hoc* Arbeitsgruppe zu verweisen.
3. Der Ausschuss nahm den vom Berater der Eisenbahnarbeitsgruppe vorgelegten Antrag an, im Entwurf des Protokolls einen neuen Artikels III *bis* einzuführen, vorausgesetzt, dass es sich um eine fakultative Vorschrift handeln würde (dass es daher den Staaten überlassen wäre, ob sie die Vorschrift zum Zeitpunkt der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde annehmen wollen), und dass der Wortlaut der Vorschrift durch den Redaktionsausschuss nachzuprüfen wäre.
4. Der Ausschuss nahm den Artikel IV des Entwurfes des Protokolls an, wobei am Ende die Wörter „im Namen eines Gläubigers oder mehrerer Gläubiger“ gestrichen wurden.
5. Während der Beratung des Artikels V des Entwurfes des Protokolls beschloss der Ausschuss, dass im Artikel V(3) nicht auf ein oder mehrere spezifische regionale Systeme verwiesen werden sollte, dass man jedoch im vorgesehenen offiziellen Kommentar Beispiele anführen könnte.

6. Der Ausschuss verwies Artikel V(3) allgemein, und insbesondere die Wörter „die mit einem internationalen Sicherungsrecht belastet sind, das von einem Schuldner ... der sich ... in dem Vertragsstaat befand“ an den Redaktionsausschuss.

7. Der Ausschuss verwies Artikel V(6), und insbesondere einen von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika beantragten Vorschlag für dessen Änderung mit dem Wortlaut „Eine Beschreibung eines Gegenstandes des rollenden Eisenbahnmaterials, an dem die durch den Registerführer nach den Regelungen zugewiesene Identifizierungsnummer angebracht ist, ist notwendig und ausreichend, um den Gegenstand für die Zwecke des Artikels 18(1)(a) des Übereinkommens zu identifizieren“ an den Redaktionsausschuss.

8. Der Ausschuss verschob die Beratung des Artikels V des Entwurfes des Protokolls auf seine nächste Sitzung.

9. Auf Einladung des Vorsitzenden der Konferenz erstattete der Vorsitzende des Ausschusses zur Prüfung der Vollmachten einen Zwischenbericht über die Arbeiten dieses Ausschusses.

10. Die Konferenz beschloss die folgende Zusammensetzung des Redaktionsausschusses: Österreich, Kanada, Finnland, Frankreich, Deutschland, Japan, Kenia, Russische Föderation und Vereinigte Staaten von Amerika, wobei es dem Vorsitzende dieses Ausschusses freisteht, falls erforderlich auch andere Staaten einzuladen, um bei den Arbeiten zu helfen. Die Konferenz beschloss weiters, dass auch der Berichterstatter des Gesamtausschusses und der Eisenbahnarbeitsgruppe dem Redaktionsausschuss bei seinen Arbeiten helfen sollte.

11. Die Konferenz bestellte einen Ausschuss zur Vorbereitung der Schlussklauseln.

- ENDE -